

## Statt Berufskleidung Bargeld

# Wie viel darf ich den Helferinnen steuer- und versicherungsfrei geben?

**Dr. Andreas Junkenitz,**  
praktischer Arzt, Baiersdorf:

Seit Jahren erhalten meine Mitarbeiterinnen eine steuerfreie Barabgeltung des tarifvertraglichen Anspruchs auf Berufskleidung und deren Reinigung in Höhe von 48,57 Euro/Monat. Nicht einmal das Finanzamt hat dies bei der Betriebsprüfung bemängelt. Frühere Prüfer der Rentenversicherung ebenfalls nicht. Jetzt behauptet die Prüferin, dieser Betrag sei zu hoch und die Beiträge würden nachberechnet. Ist das korrekt? Im Tarifvertrag steht: „Mindestens 2 Berufskittel muss man stellen pro Jahr.“ Das bedeutet doch: Wie viele Kittel pro Jahr ich stelle, das bleibt mir überlassen.

**Dagmar Kayser-Passmann,**  
Dipl.-Finanzwirtin, Steuerberaterin, Partner der metax, Unna:

Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Gestellung von Arbeitskleidung. Etwas anderes gilt nur, wenn es tarifvertraglich geregelt oder im Arbeitsvertrag vereinbart ist. Im Tarifvertrag werden i.d.R. Mindestanforderungen festgelegt, ein „mehr“ ist also nichts Ungeöhnliches und durchaus üblich.

Arbeits-/Berufskleidung ist nach § 3 Nr. 31 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei. Hierbei muss es sich um typische Berufskleidung handeln – Kittel, Schutzkleidung etc. Alltags-taugliche Hosen und Blusen sind demgegenüber Kosten der privaten Lebensführung und können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Die Überlassung bzw. der Ersatz typischer Berufskleidung muss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden, die private Nutzung so gut wie ausgeschlossen sein.

Statt der Überlassung kann die Barabgeltung dieser Gestellung erfolgen, wenn z.B. die Beschaffung

genum an der Berufskleidung nicht auf die Helferinnen über, sondern verbleibt beim Arzt. Bleibt der Arzt Eigentümer, kann den Helferinnen kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt zugerechnet werden!

In Ihrem Fall will der Prüfer offensichtlich darauf hinaus, dass die von Ihnen geleisteten Zuwendungen

die Aufwendungen der Helferinnen übersteigen. Dies gilt es zu entkräften. Dazu sollten Preise für Berufskleidung vorgelegt werden. Die Berufskleidung kann in die Reinigung gegeben werden – selbst zu waschen ist keine Pflicht. Außerdem sollte jede Helferin auflisten, wie viel Berufskleidung sie im Jahr angeschafft

hat (Kittel, Hosen, spezielle Schuhe etc.) und für welchen Preis insgesamt. Alle so aufgeführten Kosten müssen mit den von Ihnen gezahlten Beträgen im Einklang stehen (also 48,57 Euro x 12 Monate).

Für die Zukunft sollten Sie überlegen, den Namen der Praxis oder ein Logo o.Ä. an Kitteln, Hosen,



T-Shirts, Arbeitsschuhen etc. anzubringen – ergibt ein einheitliches Erscheinungsbild und wird privat sicher nicht verwendet!



Dagmar Kayser-Passmann: Zuwendungen des Arztes dürfen die Aufwendungen der Helferinnen nicht übersteigen

der Arbeitskleidung durch den Arbeitnehmer für den Arbeitgeber vorteilhafter ist. Allerdings dürfen die Zuwendungen des Arztes die Aufwendungen der Helferinnen nicht übersteigen.

Überlässt nun der Arzt seinen Helferinnen typische Berufskleidung unentgeltlich oder verbilligt, ist diese „Sachleistung“ kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Ersetzt der Arzt den Helferinnen das Geld für Erwerb und Reinigung der Berufskleidung, gilt dies ebenfalls nicht als sozialversicherungsrechtlicher Arbeitslohn. Im Zweifel geht das Ei-